Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Planen Entwickeln Liegenschaften

Andreas Linsmeier, Telefon: 2763

Gesch. Z.: 71/Li

Datum 25.10.2012

324/2012

Vorlage

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung

Vorberatung im: Ortsbeirat Derendingen

Ortschaftsrat Weilheim Ortschaftsrat Kilchberg Ortschaftsrat Bühl

Betreff: Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen

124. Flächennutzungsplanänderung – sachlicher Teilflächennutzungsplan

"Windkraft" nach § 5 Abs. 2b BauGB

Vorschläge für Flächen für Windkraftanlagen, Teilfläche Tübingen

Bezug:

Anlagen: 5 1 Potenzialflächen Windkraft im Verbandsgebiet (Nachbarschaftsverband Reutlingen-

Tübingen)

2 Vorschläge für Flächen für Windkraftanlagen, Teilfläche Tübingen

3-5 Visualisierungen von verschiedenen Standorten aus

Beschlussantrag:

Die in der Anlage 2 dargestellten Standorte für Windkraftanlagen werden von der Universitätsstadt Tübingen als "Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie" in das Verfahren der 124. Flächennutzungsplanänderung – sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" nach § 5 Abs. 2b BauGB - eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Mit der Darstellung von "Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie" schafft die Universitätsstadt Tübingen die Voraussetzungen für die Steuerung von Windkraftanlagen auf ihrer Gemarkung. Damit kann ein substanzieller Beitrag für die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen erreicht werden, um die Energiewende voranzubringen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zum Zweck der planerischen Steuerung von Windkraftanlagen wurde beim Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen als dem Träger der vorbereitenden Bauleitplanung mit Beschluss der Verbandsversammlung am 26.04.2012 ein Verfahren eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" eingeleitet. Dabei ist auch beabsichtigt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit möglichst frühzeitig durchzuführen.

2. Sachstand

2.1 Planungsrechtliche Situation

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes sind in ganz Baden-Württemberg Windkraftanlagen ab 01.01.2013 nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich allgemein zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Es ist jedoch möglich im Flächennutzungsplan entsprechende "Konzentrationszonen für Windkraftanlagen" darzustellen und die zukünftigen Standorte solcher Anlagen zu regeln.

Bei einem Verzicht auf eine kommunale planerische Steuerung stellt sich die Genehmigungssystematik und Genehmigungszuständigkeit wie folgt dar:

Kleinere Windkraftanlagen bis 10 m Gesamtanlagenhöhe sind nach Landesbauordnung verfahrensfrei. Daher erfordern Kleinwindanlagen bis zu dieser Höhe grundsätzlich kein baurechtliches Verfahren und damit keine Baugenehmigung.

Bei Anlagen mit einer Gesamthöhe bis 50 m (Kleinwindanlagen) werden die öffentlichrechtlichen Belange im Baugenehmigungsverfahren geprüft, für dessen Prüfung die Untere Baurechtsbehörde bei der Universitätsstadt Tübingen zuständig ist.

Beide Vorhabenstypologien sind aufgrund der Windsituation in Tübingen nicht relevant.

Bei raumwirksamen Anlagen über 50 m wird ein immissionsschutzrechtliches Verfahren obligat. Windenergieanlagen sind dabei bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und damit zunächst allgemein zulässig. Für jeden Standort im Außenbereich, für den ein Antrag gestellt wird, muss damit eine Einzelprüfung nach BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und anderen Vorschriften durchgeführt werden, ob diesem im Außenbereich generell privilegierten Vorhaben an dieser Stelle ein öffentlicher Belang entgegensteht. Geprüft wird dies von den Landratsämtern, als den immissionsschutzrechtlich zuständigen Behörden. Die betroffenen Kommunen werden dabei angehört.

Im Regionalplanentwurf 2012 für die Region Neckar-Alb sind im Bereich des Nachbarschaftsverbandes keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorgesehen. Hierdurch ist jedoch aufgrund der Änderung des Landesplanungsgesetztes keine Steuerungsfunktion gegeben. Zum Zwecke der planerischen Steuerung wurde daher beim Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen als dem Träger der vorbereitenden Bauleitplanung ein Verfahren eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" eingeleitet. Dabei ist auch beabsichtigt die Unterrichtung der Öffentlichkeit möglichst frühzeitig durchzuführen. Auf der Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses für eine Änderung des Flächennutzungsplanes können beantragte Vorhaben zur Sicherung der Planung bis zu einem Jahr nach § 15 Abs. 3 BauGB zurückgestellt werden. Von dieser Möglichkeit kann, muss aber nicht Gebrauch gemacht werden.

Sinnvoll ist die Darstellung von mehreren Konzentrationszonen im Gebiet des Nachbar-

schaftsverbandes Reutlingen-Tübingen, um die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Anlagen planungsrechtlich zu steuern. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche müssen in Eignung und Größe für die Errichtung von Windkraftanlagen ausreichen. Keinesfalls darf durch ihre Ausweisung eine Verhinderungsplanung erfolgen. Für die Ausweisung von Vorrangflächen im Flächennutzungsplan bedarf es deshalb eines schlüssigen Konzeptes, das die anderen öffentlichen Belange (v. a. Natur-, Landschafts- und Artenschutz) berücksichtigt, die Erschließung der Anlagen gewährleistet und außerdem Standorte mit ausreichender Windhöffigkeit darstellt.

Für alle anderen Standorte im Gemarkungsgebiet ist damit eine Ausschlussmöglichkeit von Windkraftanlagen gegeben und eine sinnvolle Steuerung von Ansiedlungsinteressen auf landschaftsräumlich geeignete Orte möglich.

2.2 Windenergieerlass und potenzielle Standorte im Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen

Der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan zeigt potenzielle Standorte (rosa schraffiert) im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen. Ermittelt wurden diese aufgrund der Kriterien (Tabuzonen und Abstände) des Windenergieerlasses Baden-Württemberg.

Wichtigste Tabuzonen sind:

- Naturschutzgebiete
- Bann- und Schonwälder
- Vogelschutzgebiete

Wichtigste Abstandskriterien sind:

zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwälder
zu Europäischen Vogelschutzgebieten
zu Wohngebieten
zu Wohngenutzten Einzelhäusern im Außenbereich

Wichtigste Prüfflächen sind:

- Landschaftsschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Naturparke

Auf den Prüfflächen muss abgeprüft werden, ob die Windkraftnutzung mit dem Schutzzweck/ -ziel des Schutzgebietes kollidiert.

Innerhalb der potenziellen Standorte können die Kommunen des Nachbarschaftsverbandes die Konzentrationszonen für Windkraftanlagen definieren, die im Änderungsverfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes überprüft und dargestellt werden sollen. Dabei muss im weiteren Verfahren noch geprüft werden, ob

- evtl. Verletzungen des Artenschutzrechts oder
- starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

vorliegen. Diese Prüfung ist zwingend und geschieht unabhängig vom Schutzstatus der Fläche.

Zum Erreichen einer Mindestertragsschwelle für den rentablen Betrieb einer Windkraftanlage sind durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeiten von 5,3 bis 5,5 m/s erforderlich. In der Anlage 1 ist die Windhöffigkeit (durchschnittlich zu erwartende Windgeschwindigkeit) nach dem Windatlas Baden-Württemberg kenntlich gemacht. Damit ist ein Hinweis auf besonders

geeignete Bereiche für Windkraftanlagen gegeben. Es kann aber vor Ort Abweichungen nach unten und oben geben. Vor Errichtung von Windkraftanlagen werden deshalb potenzielle Standorte noch durch Gutachten und Windmessungen abgesichert. Dabei können sich auch Standorte, die im Windatlas eine vergleichsweise geringe Windhöffigkeit haben, als für Windkraftanlagen geeignet herausstellen.

2.3 Absicht der **swt** in Tübingen Windkraftanlagen zu errichten

Mit Schreiben vom 7.10.2011 haben die Stadtwerke Tübingen (**swt**) gegenüber dem Oberbürgermeister ihre Absicht bekundet auf Tübinger Markung Windkraftanlagen zu errichten. Verbunden mit der Absichtserklärung war die Frage, welche planungsrechtlichen Vorgaben bestehen, und ob die von den **swt** genannten Standorte (Spitzberg, Kreßbach, Steinenberg) geeignet sind. Ergebnis von Gesprächen mit den **swt** ist, dass aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen ausschließlich Standorte im Rammert weiterverfolgt werden können. Für diese Standorte liegt bereits eine Windpotenzialstudie vor. In diesem Bereich wäre es grundsätzlich möglich, vier Anlagen zu errichten. Aufgrund entsprechender Pachtanfragen der **swt** hat die Stadtverwaltung Tübingen eine vorläufige Reservierung von stadteigenen Flächen vorgenommen. Darüber hinaus liegen keine Anfragen vor.

3. Vorschlag der Verwaltung und weiteres Vorgehen

Für das Verfahren der 124. Flächennutzungsplanänderung bringt die Universitätsstadt Tübingen fünf Flächen im Rammert ein (siehe Anlage 2). Diese Flächen ergeben sich aus einer Verschneidung der Flächen, die aufgrund der von den **swt** beauftragten Windpotenzialstudie eine ausreichende Energieausbeute erwarten lassen, und den potenziellen Standortflächen aus Anlage 1. Diese Flächen sind Gegenstand im weiteren Verfahren (siehe oben). Als Nutzungsart wird "Flächen für Wald" beibehalten und die Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie darüber gelegt.

Über die in Frage kommenden Flächen für Windkraftanlagen, die im weiteren Verfahren untersucht und geprüft werden sollen, wird vorab in den Gremien der betroffenen Ortschaften und Stadtteile, sowie im Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung beraten. Standorte, die weiterverfolgt werden sollen, werden anschließend in die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes eingebracht. Danach werden die Umweltprüfung und die formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingeleitet.

Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet "Rammert". Im weiteren Verfahren muss geprüft werden, ob die Errichtung von Windkraftanlagen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes widerspricht.

Im Bereich des Rammerts sind Vorkommen windkraftsensibler Greifvogelarten bekannt. Dies wirft Fragen des Artenschutzes und ggf. artenschutzrechtlicher Verbote auf. Diese werden im weiteren Verfahren unter Heranziehung von Gutachten zu klären sein.

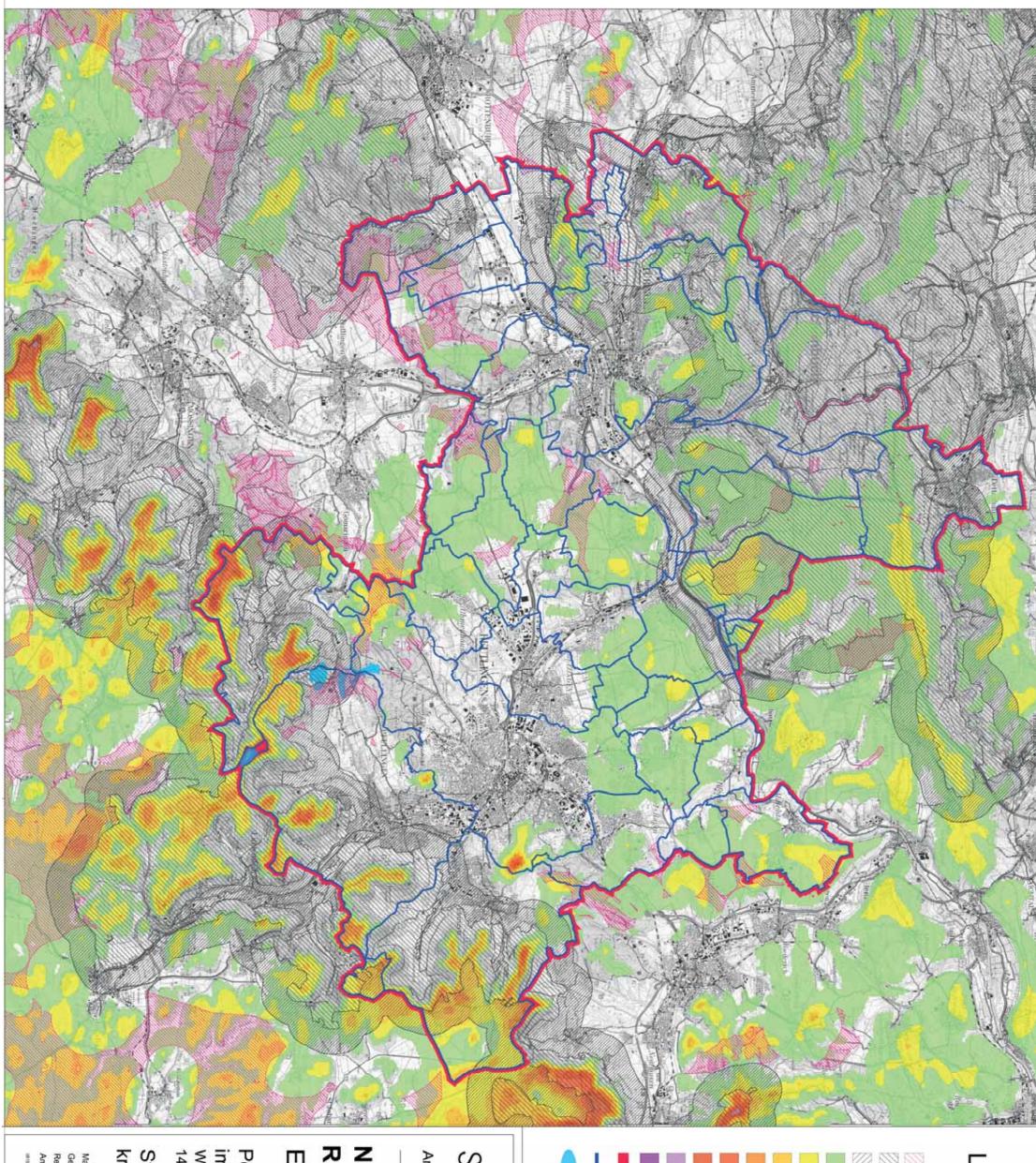
4. Lösungsvariante: Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen

Bei Verzicht auf die Steuerung der Standorte für Windkraftanlagen bestünde im Außenbereich ein genereller Anspruch auf Errichtung von Windkraftanlagen. Die eingehenden Anträge für Anlagen über 50 m Höhe müssten nach Immissionsschutzrecht vom Landratsamt geprüft werden. Die Stadt wird dabei zwar angehört und ist jedoch nicht mehr Herrin des Verfahrens. Somit hat die Stadt keinen entscheidenden Einfluss auf die Verortung derartiger An-

lagen auf ihrer Gemarkung. Um die Hoheit über die Standortwahl behalten zu können, werden über den Flächennutzungsplan Konzentrationszonen dargestellt.

5. Anlagen

- Potenzialflächen Windkraft im Verbandsgebiet (Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen)
- 2 Vorschläge für Flächen für Windkraftanlagen, Teilfläche Tübingen
- 3 Visualisierung Windkraftanlagen im Rammert Standort Hohentübingen
- 4 Visualisierung Windkraftanlagen im Rammert Standort Ortsausgang Weilheim
- 5 Visualisierung Windkraftanlagen im Rammert Standort Wurmlinger Kapelle
- 6 Visualisierung Windkraftanlagen im Rammert Standort Ortseingang Bühl



Legende

Potenzielle Standorte

Vogelschutzgebiet

Windgeschwindigkeit 5,25 - 5,50 m/sek 700m Zone um Vogelschutzgebiet

Windgeschwindigkeit 6,00 - 6,25 m/sek Windgeschwindigkeit 5,50 - 5,75 m/sek Windgeschwindigkeit 5,75 - 6,00 m/sek

Windgeschwindigkeit 6,25 - 6,50 m/sek

Windgeschwindigkeit über 7,00 m/sek Windgeschwindigkeit 6,75 -7,00 m/sek Windgeschwindigkeit 6,50 - 6,75 m/sek

Grenze des Nachbarschaftsverbands

Standortplanung Pumpspeicherkraftwerke

Gemarkungsgrenze



Amt für Stadtentwicklung und Vermessung

Reutlingen - Tübingen **Nachbarschaftsverband** Erneuerbare Energien

140 Meter Höhe über dem Bodenniveau Windgeschwindigkeiten in im Verbandsgebiet Potenzialflächen Windkraft

kraftwerke Regionalverband Standortplanung Pumpspeicher-

Maßstab 1:50000

Reutlingen, den 18.06.2012

Amt für Stadtentwicklung und Vermessung / GIS

